

RSS-0042-25
 = RSS-E 55/25

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 3.9.2025

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Stefan Leitner Peter Pfeiffer-Vogl, MLS Dr. Roland Koppler, MBA
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	1. (anonymisiert) 2. (anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles Nr. (anonymisiert) aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Erstantragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung per 5.12.2023 eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, die Zweitantragstellerin ist mitversicherte Person. Vereinbart ist ua. der Baustein Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz, wobei drei Streitigkeiten aus einer nebenberuflichen Tätigkeit pro Versicherungsjahr mit einer Streitwertobergrenze von EUR 2.500 als mitversichert gelten.

Art 2, 3 und 23 der ARB 2019 lauten auszugsweise:

Artikel 2 Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?

(...)3. In den übrigen Fällen - insbesondere auch für die Geltendmachung eines reinen Vermögensschadens (dies ist ein solcher Vermögensschaden, der weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen ist) (Artikel 17.2.1., Artikel 18.2.1. und Artikel 19.2.1.) sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen reiner

Vermögensschäden (Artikel 23.2.1. und Artikel 24.2.1.) gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften. Der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

Bei mehreren Verstößen ist der erste, adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich, wobei Verstöße, die länger als ein Jahr vor Versicherungsbeginn zurückliegen, für die Feststellung des Versicherungsfalles außer Betracht bleiben.(...)

Artikel 3 Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)

1. Die Versicherung erstreckt sich grundsätzlich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten. (...)

Artikel 23 Allgemeiner Vertragsrechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat - und/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1 im Privatbereich

der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1) für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit betreffen; als sonstige Erwerbstätigkeit gilt jede nicht beruflich oder betrieblich ausgeübte, auf die Erzielung von Einkünften gerichtete Betätigung. (...)“

Folgende Vereinbarung wurde laut Polizze vom 28.5.2025 getroffen:

„Ausschluss der selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.“

Die Antragstellervertreterin hat bei Übermittlung der Polizze nicht vorgebracht, dass dies nicht auch dem Vertragsstand bei Abschluss des Versicherungsvertrages entsprechen würde.

Die Zweitantragstellerin meldete durch ihre Rechtsvertretung am 6.2.2025 der Antragsgegnerin folgenden Schadenfall (Nr. (anonymisiert)):

Die Zweitantragstellerin habe am 14.5.2023 mit Frau S(anonymisiert) einen Vertrag über ein „VIP Intensiv Coaching Programm“ zum Preis von 15.000 EUR abgeschlossen. Gegenstand der Vereinbarung seien laut der übermittelten „Kundenvereinbarung“ die Zurverfügungstellung von Dienstleistungen im Bereich Online-Marketing, in Form von Webinaren, Audio- und/oder visuellen Präsentationen und periodischen persönlichen Coachings.

Gemäß Pkt. 1.3. der „Kundenvereinbarung“ verpflichtete sich die Zweitantragstellerin 15.000 EUR zu bezahlen, um das „VIP Intensiv Coaching Programm“ für 12 Monate nutzen zu können. Die Summe sei in 12 Monatsraten zu je 1.250 EUR monatlich ab 1.6.2023 fällig.

Die Gegenseite fordere nunmehr die Bezahlung von weiteren 3.000 EUR an Umsatzsteuer ein, die in dem ursprünglichen Vertrag nicht gesondert ausgewiesen gewesen seien. Die Zweitantragstellerin sei daher als Konsumentin von einem Bruttobetrag ausgegangen. Die Rechtsvertretung der Zweitantragstellerin solle vorerst außergerichtlich die Gegenseite auffordern, es zu unterlassen, weitere Forderungen nach Zahlung von 3.000 EUR zu stellen, wofür Rechtsschutzdeckung begehrt werde.

Aus der Korrespondenz der Rechtsvertreterin der Zweitantragstellerin mit dem früheren Rechtsschutzversicherer ist zu entnehmen, dass die Forderungen etwa seit Oktober 2024 erhoben würden.

Die Antragsgegnerin lehnte in weiterer Folge mit Schreiben vom 12.2.2025 die Deckung ab, da der Versicherungsfall vorvertraglich eingetreten sei. Sie teilte auf weitere Urgenz durch den Antragstellervertreter mit, dass der Versicherungsfall auch nicht dem versicherten Privatbereich zuzuordnen sei. Es sei davon auszugehen, dass die Zweitantragstellerin den Kurs abgeschlossen habe, um später oder gleich eine selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit auszuüben.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 22.5.2025. Auch der frühere Versicherer lehne die Deckung ab, jedoch wegen Nachvertraglichkeit des Versicherungsfalles. Einer der Versicherer sei jedoch grundsätzlich deckungspflichtig.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 28.5.2025 mit, am Schlichtungsverfahren grundsätzlich nicht teilzunehmen. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Nach den Recherchen der Geschäftsstelle verfügt die Zweitantragstellerin seit 2.1.2023 über eine Gewerbeberechtigung eines freien Gewerbes (genauer Wortlaut: *Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels der Methode von Dr. Bach, mittels Biofeedback oder Bioresonanz, mittels Auswahl von Farben, Düften, Lichtquellen, Aromastoffen, Edelsteinen, Musik, unter Anwendung kinesiologischer Methoden, mittels Interpretation der Aura, mittels Magnetfeldanwendung, durch sanfte Berührung des Körpers bzw. gezieltes Auflegen der Hände an bestimmten Körperstellen, mittels Cranio Sacral Balancing, durch Berücksichtigung bioenergetischer, geobiologischer, elektrobiologischer, baubiologischer und geomantischer Gesichtspunkte, durch Berücksichtigung der Auswirkungen der energetischen Geometrie und Lichtphysik, mittels Feng Shui, Zen, Vastu bzw. anderer lebensraumrelevanter Aspekte verschiedener Epochen und Kulturen, mittels Numerologie, mittels Wassersuche sowie radiästhetischen Untersuchungen mit Rute, Pendel etc, mittels Wahrnehmung raumenergetischer Phänomene mit und ohne Geräteunterstützung, durch Berücksichtigung von Planetenkonstellationen und lunaren Energien*) bzw. seit 23.2.2024 über eine Gewerbeberechtigung „Massage, eingeschränkt auf Tibetische Jamche-Kunye Praktik“.

Rechtlich folgt:

Nach Art 2, Pkt. 3 ARB 2010 liegt der Versicherungsfall in der Rechtsschutzversicherung vor, wenn einer der Beteiligten begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. Es bedarf daher eines gesetzwidrigen oder vertragswidrigen Verhaltens eines Beteiligten, das als solches nicht sofort oder nicht ohne weiteres nach außen zu dringen braucht. Ein Verstoß ist ein tatsächlich objektiv feststellbarer Vorgang, der immer dann, wenn er auch wirklich vorliegt oder ernsthaft behauptet wird, den Keim eines Rechtskonflikts in sich trägt, der zur Aufwendung von Rechtskosten führen kann. Damit beginnt sich die vom Rechtsschutzversicherer übernommene Gefahr konkret zu verwirklichen. Es kommt nicht darauf an, ob der Handelnde sich des Verstoßes bewusst oder infolge von Fahrlässigkeit oder unverschuldet nicht bewusst war, es soll sich um einen möglichst eindeutig bestimmbareren Vorgang handeln, der in seiner konfliktauslösenden Bedeutung für alle Beteiligten, wenn auch erst nachträglich, erkennbar ist. Es kommt weder auf den Zeitpunkt an, zu dem die Beteiligten von dem Verstoß Kenntnis erlangten, noch darauf, wann aufgrund des Verstoßes Ansprüche geltend gemacht oder abgewehrt werden (RS0114001). Ist kein einheitliches Verstoßverhalten des Schädigers erkennbar, handelt es sich bei den einzelnen schädigenden Verhaltensweisen jeweils um einen rechtlich selbständigen neuen Verstoß. War nach der Sachlage beim Erstverstoß mit weiteren gleichartigen Verstößen zu rechnen, liegen in der Regel nicht mehrere selbstständige Verstöße, sondern ein einheitlicher Verstoß im Rechtssinn vor (RS0111811).

Es ist grundsätzlich auf den ersten Verstoß abzustellen (RS0114209), der den Keim des Rechtskonflikts in sich trägt, der zur Aufwendung von Rechtskosten führen kann, wenn dieser schon für sich allein betrachtet nach der Lebenserfahrung geeignet war, den Rechtskonflikt auszulösen, oder zumindest noch erkennbar nachwirkte und den endgültigen Ausbruch der Streitigkeit nach dem Vorliegen eines oder weiterer Verstöße noch mitauslöste, sohin „adäquat kausal“ war (7 Ob 32/18h mwN).

Für das Vorliegen eines Versicherungsfalles trifft nach der allgemeinen Risikoumschreibung den Versicherungsnehmer die Beweislast (RS0043438). Der Versicherungsnehmer, der eine Versicherungsleistung beansprucht, muss die anspruchsbegründenden Voraussetzungen des Eintritts des Versicherungsfalles (RS0080003) während des versicherten Zeitraums beweisen.

Verstoß ist „das Handeln gegen eine gesetzliche oder vertragliche Rechtspflicht oder das Unterlassen eines rechtlich gebotenen Tuns“ (vgl. *Maier in Harbauer*⁸, § 4 ARB 2000 Rz 38, auch *Ettinger in Garo/Kath/Kronsteiner* (Hrsg), Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2015), Art 2, F2-012).

Im vorliegenden Fall liegt der Verstoß nicht in dem Abschluss einer Vereinbarung, die bei dem zu zahlenden Betrag nicht ausweist, ob dieser netto oder brutto zu verstehen ist, sondern nach dem Vorbringen der Zweitantragstellerin in der Forderung nach Zahlung eines Betrages, der über der ursprünglichen getroffenen Vereinbarung liegt. Nach dem Vorbringen der Zweitantragstellerin erfolgte die Forderung erstmalig im Oktober 2024.

Nach der der Schlichtungskommission vorgelegten „Kundenvereinbarung“ wäre die Zweitantragstellerin jedoch zur monatlichen Zahlung ab 1.6.2023 verpflichtet gewesen. Der Schlichtungskommission liegen keine Informationen zur Frage vor, ob der Zweitantragstellerin für diese monatlichen Zahlungen Rechnungen gelegt worden sind, die eine Umsatzsteuer beinhalten. Damit der Versicherungsfall in den bei der Antragsgegnerin versicherten Zeitraum fiele, wäre es notwendig, dass die Vertragspartnerin erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages bereits vereinbarungswidrig durch Legung einer Rechnung einen über den in der Vereinbarung ausgewiesenen (Raten-)Betrag gefordert hat.

Ob dies tatsächlich erfolgt ist, kann jedoch dahingestellt bleiben.

Gemäß Art 23, Pkt. 1.1 besteht Versicherungsschutz nur für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit betreffen.

Der Zusammenhang mit einem Betrieb ist nicht nur dann gegeben, wenn ein Unternehmen besteht, sondern umfasst auch die Gründungsgeschäfte und sonstige die Unternehmensgründung vorbereitende Tätigkeiten. Der Umstand, dass der Unternehmensbegriff des UGB an den des KSchG angelehnt ist und dem Gründer die Rechtswohltat gewährt, als Konsument behandelt zu werden, sodass Gründungsgeschäfte noch der Sphäre des Konsumentenrechtes zugeordnet werden, hat nichts mit der Risikoabgrenzung zwischen Privat- und Betriebsbereich in der Rechtsschutzversicherung zu tun (vgl. *Waldeck in Garo/Kath/Kronsteiner* (Hrsg), Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2015), Art 19, F5-032.)

Der Inhalt des von der Zweitantragstellerin abgeschlossenen Vertrages richtet sich auf die Zurverfügungstellung von Dienstleistungen im Bereich Online-Marketing, in Form von Webinaren, Audio- und/oder visuellen Präsentationen und periodischen persönlichen Coachings, also Tätigkeiten, die offensichtlich betrieblicher Natur sind, um die Erwerbsmöglichkeiten der Zweitantragstellerin zu verbessern. Diese war im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auch bereits in Besitz einer Gewerbeberechtigung, weshalb auch im Sinne des § 344 UGB im Zweifel von einem Geschäft, das zur Sphäre ihres Unternehmens gehört, auszugehen ist.

Daher fällt der vorliegende Versicherungsfall nicht in den versicherten Baustein Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz im Privatbereich.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 3. September 2025